



BUSINESS-CLUB PASSIONE (Leidenschaft)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem folgenden Dokument die männliche Schreibform verwendet.

STATUTEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Business-Club Passione (nachstehend Club) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Der Sitz befindet sich in Kappel SO, die Geschäftsstelle am Wohnort des jeweiligen Sekretärs.

Die Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Aufbau von Freundes- und Geschäftsbeziehungen.
- b) Pflege von Beziehungen in einem geschlossenen Teilnehmerkreis.
- c) Austausch von Informationen.
- d) Ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische und religiöse Fragen parteiisch zu behandeln.
- e) Förderung und Unterstützung von Jungunternehmern/innen.
- f) Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen.

Artikel 3 Ziele

- a) Organisation von regelmässigen Anlässen.
- b) Die Mitglieder in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitglieder

a) Aktivmitglied

Das Aktivmitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es kann in jedes Amt des Clubs gewählt werden. Jede Berufsgattung oder Fachrichtung darf höchstens durch zwei Aktivmitglieder vertreten sein.

b) Passivmitglied

Jedes Aktivmitglied kann beim Vorstand die Passivmitgliedschaft beantragen, wenn es

- 1) aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden ist (in der Regel Pensionsalter) oder
- 2) für maximal drei Jahre seine Aktivmitgliedschaft – aus gut begründetem Anlass - sistieren möchte

Ein Passivmitglied ist reduziert beitragspflichtig. Es kann in kein Amt des Clubs gewählt werden und hat kein Stimm- und Wahlrecht.

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern.

Artikel 5 Anforderungen

Als Aktivmitglied kann der Club jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufnehmen, die in integrierender Weise eine leitende Funktion in einem Unternehmen, einer privaten oder öffentlichen Organisation von einwandfreiem Ruf oder einen freien Beruf ausübt oder sonst wie einer verantwortungsvollen Tätigkeit nachgeht.

Mitglieder im Business-Club Passione können Männer und Frauen werden, welche die Anforderungen erfüllen.

Das Aktivmitglied nimmt motiviert und engagiert am Clubleben teil, was sich durch regelmässige Teilnahme an den Anlässen ausdrückt. Regelmässig bedeutet, dass mindestens 2/3 der Anlässe besucht werden. Motiviert und engagiert bedeutet auch die Bereitschaft, in seiner Clubmitgliedschaftszeit eine Charge zu übernehmen.

Das Passivmitglied kann an den jeweiligen Anlässen auf Anmeldung und eigene Kosten teilnehmen.

Artikel 6 Interessenten

Wer interessiert ist, im Business-Club Passione Mitglied zu werden, kann sich vom Vorstand auf Empfehlung eines Mitgliedes auf die Interessentenliste setzen lassen.

Artikel 7 Aufnahme

Die Aufnahme eines Interessenten zum Mitglied erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung. Der Vorstand empfiehlt den Clubmitgliedern eine Aufnahme eines Interessenten vorab via Club-Post. Für die Aufnahme müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Artikel 8 Aufnahmebedingungen

Der Interessent muss den Anforderungen von Art. 4 und Art. 5 genügen. Er muss vor der Aufnahme mindestens vier Anlässe besucht haben und seinen Willen zur aktiven Mitgliedschaft bekunden.

Artikel 9 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann die Generalversammlung eine Person ernennen, die sich für das Gemeinwohl in besonderer Weise eingesetzt oder dem Club hervorragende Dienste geleistet hat.

Artikel 10 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten per 31. Dezember aus dem Verein austreten. Voraussetzung für den Austritt ist, dass das austretende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.

Artikel 11 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung in folgenden Fällen ausgeschlossen werden, wenn das Clubmitglied

- a) ohne begründete Entschuldigung drei aufeinander folgenden Meetings fernbleibt,
- b) während des Vereinsjahres nicht mindestens acht Anlässe besucht hat,
- c) es unterlässt, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club innert 30 Tagen nachzukommen, nachdem es dazu schriftlich ermahnt wurde,
- d) dem Zweck oder Ansehen des Vereins aus zu wider laufenden Gründen schadet.

Die Generalversammlung beschliesst nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für alle Ausschlüsse ist die Generalversammlung zuständig.

Artikel 12 Folgen des Austrittes und des Ausschlusses

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Clubvermögen. Es hat den gesamten Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu zahlen.

Artikel 13 Beiträge

Die Beiträge der Clubmitglieder bestehen aus:

- a) dem Beitrag der Kandidaten
- b) dem Jahresbeitrag
- c) den besonderen Zuwendungen

Artikel 14 Haftung

Jegliche Haftung eines Clubmitgliedes für finanzielle Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Artikel 15 Club- und Rechnungsjahr

Club- und Rechnungsjahr beginnen jeweils am 1.1. und enden am 31.12.

Artikel 16 Organe des Clubs

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

Artikel 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Gesuch erstellen.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein. Die Mitglieder richten ihre schriftlichen Anträge mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Artikel 18 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat abschliessend die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge
- f) Aufnahme, Mitgliedschaftswechsel oder Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- h) Wahl von Kommissionen
- i) Festlegung der Vereinszusammenkünfte (Tätigkeitsprogramm)
- k) Beschlussfassung über Anträge gemäss vorstehendem Art. 17 Abs.2
- l) Statutenänderungen gemäss nachstehendem Art. 24
- m) Auflösung des Vereins gemäss nachstehendem Art. 25

Artikel 19 Clubzusammenkünfte

Die Clubzusammenkünfte finden regelmässig mindestens zwölf Mal im Jahr statt.

Sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann anlässlich jeder Clubzusammenkunft über alle Geschäfte Beschluss gefasst werden, die weder in die Kompetenz der Generalversammlung noch des Vorstandes fallen. Allfällige Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt und traktandiert werden.

Artikel 20 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Cluborgan. Er besteht aus mindestens folgenden Amtsträgern.

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Die Amtsträger werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 21 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der Clubzusammenkünfte und besorgt die laufenden Geschäfte.

Er vertritt den Club durch kollektive Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat die Kompetenz über Fr. 1'000 pro Geschäftsjahr zu verfügen.

Artikel 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er präsidiert die Generalversammlung und die Club-Zusammenkünfte. Im Falle von Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Notwendigkeit und ist verantwortlich für das Tätigkeitsprogramm.

Der Sekretär verfasst die Protokolle, erlässt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz und betreut das Archiv.

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung, das Inkasso und den Zahlungsverkehr.

Der Beisitzer ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 23 Revisoren

Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie können jederzeit Kontrollen vornehmen.

Die Revisoren berichten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfehlen Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann diese Statuten mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ändern.

Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zu bezeichnen.

Artikel 25 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Clubs kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist vollumfänglich einer oder mehreren - von den Liquidatoren zu bestimmenden wohltätigen Institution oder Werken von öffentlichem Nutzen - zuzuwenden.

Die Liquidation wird rechtskräftig mit der Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2006 genehmigt worden.

Die Nachträge in Artikel „13 Beiträge“ und Artikel „17 Generalversammlung“ wurden an der Generalversammlung vom 1. Februar 2007 genehmigt.

Die Nachträge in Artikel „4 Mitglieder“, „5 Anforderungen“, „7 Aufnahme“, „11 Ausschluss“, „18 Kompetenzen der Generalversammlung“ und „19 Clubzusammenkünfte“ wurden an der Generalversammlung vom 28. Februar 2014 genehmigt.

4616 Kappel, 21. Januar 2014

Der Präsident: Martin W. Fessler

Der Sekretär: Markus Ulrich